Statuten

des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebunds SIG

Version Mai 2025

SIG FSCI

Geschäftsstelle SIG

Schweizerischer Israelitischer
Gemeindebund SIG

Gotthardstrasse 65
Postfach
8027 Zürich

+ 41 43 305 07 77

info@swissjews.ch
swissjews.ch

Impressum

Herausgeber: Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund SIG, Zürich 2025

Gestaltung: SolitaireDesign

Übersicht

A.	Allgemeine Bestimmungen	Art. 1 - 4	S. 4
B.	Mitgliedschaft	Art. 5 - 8	S. 5
C.	Finanzen	Art. 9 - 12	S. 5
D.	Organisation	Art. 13 - 41	S. 6
I.	Delegiertenversammlung	Art. 14 - 21	S. 6
II.	Centralcomité	Art. 22 - 28	S. 8
III.	Vorstand	Art. 29 - 37	S. 10
IV.	Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	Art. 38	S. 12
V.	Revisionsstelle	Art. 39 - 40	S. 13
VI.	Verschwiegenheitspflicht	Art. 41	S. 13
E.	Friedhof Davos	Art. 42	S. 13
F.	Schiedsgericht	Art. 43	S. 14
G.	Schlussbestimmungen	Art. 44 - 46	S. 14
H.	Übergangsbestimmungen	Art. 47	S. 15

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Name und Zweck

Der im Jahre 1904 gegründete

Schweizerische Israelitische Gemeindebund (SIG)

Fédération suisse des communautés israélites (FSCI)

Federazione Svizzera delle Comunità Israelitiche

Swiss Federation of Jewish Communities

ברית הקהילות היהודיות בשוויץ

vereinigt die dem SIG angeschlossenen jüdischen Gemeinden in der Schweiz als Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Juden und Jüdinnen in der Schweiz, insbesondere auch deren Vertretung gegenüber den eidgenössischen Behörden und gesamtschweizerischen Institutionen sowie internationalen jüdischen Organisationen, in enger Verbundenheit mit Israel und den Juden und Jüdinnen in der ganzen Welt.

Der SIG führt seine Aktivitäten in Einklang mit der jüdischen Tradition durch.

Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

Art. 2: Zuständigkeit des SIG und Selbständigkeit der Mitgliedgemeinden

Der SIG ist für alle Aufgaben zuständig, die der Erfüllung seines Zweckes dienen.

Er stellt die Besorgung von sozialen Aufgaben sicher, die über die Aufgaben der Mitgliedgemeinden hinausgehen.

Er führt einen Informations- und Dokumentationsdienst.

Die Mitgliedgemeinden sind in religiösen und im Rahmen der vorliegenden Statuten in allen übrigen Belangen im Besitze ihrer vollen Selbständigkeit.

Art. 3: Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedgemeinden

Der SIG fördert und unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedgemeinden.

Er fördert und koordiniert die Kultur-, Jugend- und Sozialarbeit der Mitgliedgemeinden und ergänzt sie auf schweizerischer Ebene.

Er unterstützt den Abschluss von Konventionen, die der Erfüllung von gemeinsamen Interessen dienen.

Art. 4: Sitz

Sitz des SIG ist Zürich. Auf Antrag des Vorstands kann das Centralcomité den Sitz verlegen.

B. Mitgliedschaft

Art. 5: Aufnahme

Die Mitgliedschaft kann von jeder jüdischen Gemeinde der Schweiz beantragt werden. Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin des SIG zu richten.

Die Delegiertenversammlung beschliesst mit 2/3-Mehrheit der Stimmen über die Aufnahme.

Art. 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Auflösung der Mitgliedgemeinde

b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten/die Präsidentin des SIG auf Ende des Kalenderjahres nach vorheriger sechsmonatiger Kündigung

c) durch Ausschluss.

Art. 7: Ausschluss

Den Antrag auf Ausschluss einer Mitgliedgemeinde können das Centralcomité, 1/5 der Mitgliedgemeinden oder 20 Delegierte aus mindestens 3 Mitgliedgemeinden stellen.

Der Ausschluss wird durch die Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen beschlossen.

Vor der Beschlussfassung ist der betroffenen Mitgliedgemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 8: Einstellung in den Mitgliedschaftsrechten

Mitgliedgemeinden, die mit ihren Beiträgen an den SIG mehr als ein Jahr im Rückstand sind, und trotz Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Centralcomité in ihren Mitgliedschaftsrechten eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung des Centralcomités ist der betroffenen Mitgliedgemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Beschluss des Centralcomités steht der betroffenen Mitgliedgemeinde innert zwei Monaten, von der Mitteilung an gerechnet, der Rekurs an die nächste Delegiertenversammlung offen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Nach der vollständigen Begleichung der ausstehenden Mitgliederbeiträge ist die eingestellte Gemeinde berechtigt, ihre Mitgliedschaftsrechte wieder auszuüben.

C. Finanzen

Art. 9: Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

a) ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitgliedgemeinden

b) Sammlungen

c) Gebühren

d) Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften

e) Vermögenserträgen

Art. 10: Ordentliche Beiträge

Jede Mitgliedgemeinde zahlt für jedes ihrer Mitglieder einen Jahresbeitrag. Pro Ehepaar ist nur ein Beitrag zu leisten.

Die Höhe des Beitrages wird jeweils durch die Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen beschlossen.

Wird kein neuer Beitrag beschlossen, läuft der alte Ansatz des Beitrages automatisch weiter bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

Art. 11: Ausserordentliche Beiträge

Für ausserordentliche Aufwendungen, welche nicht im ordentlichen Budget enthalten sind, kann mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der Delegierten und der Mitgliedgemeinden die Erhebung eines ausserordentlichen Beitrages beschlossen werden.

Art. 12: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 31. Dezember.

D. Organisation

Art. 13: Organe

Die Organe des SIG sind:

I. Delegiertenversammlung
II. Centralcomité
III. Vorstand
IV. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
V. Revisionsstelle

I. Delegiertenversammlung

Art. 14: Zusammensetzung

Das oberste Organ des SIG ist die Delegiertenversammlung. Sie wird nach folgenden Grundsätzen aus den Delegierten der dem SIG angeschlossenen Mitgliedgemeinden gebildet:

1. Jede Mitgliedgemeinde entsendet ein Mitglied, wenn möglich den Präsidenten/die Präsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied.
2. Bei einer Mitgliederzahl von 15 bis 500 hat jede Mitgliedgemeinde Anspruch auf die Entsendung eines weiteren Delegierten/einer weiteren Delegierten für je 50 Mitglieder oder Bruchteile hiervon.
3. Für weitere 100 Mitglieder oder Bruchteile hiervon hat die Mitgliedgemeinde Anspruch auf Entsendung eines weiteren Delegierten/einer weiteren Delegierten.

Für die Bestimmung der Delegiertenzahl einer Mitgliedgemeinde ist die Anzahl der gemäss Art. 10 zu bezahlenden Jahresbeiträge massgebend.

Art. 15: Entsendung der Delegierten

Die Mitgliedgemeinden entsenden ihre Delegierten und Ersatzdelegierten auf Grund ihrer Statuten.

Art. 16: Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitgliedgemeinden vertreten ist und die Zahl der anwesenden Delegierten mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Delegierten ausmacht. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die spätestens innert acht Wochen stattzufinden hat und die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitgliedgemeinden und der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

Art. 17: Abstimmungsmodus

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/5 der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt. Sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorsehen, entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der gültigen Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

Ausser bei der Auflösung (Art. 45) werden für die Berechnung des Stimmenmehrs sowohl bei offenen als auch bei geheimen Abstimmungen und Wahlen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

Der Präsident/die Präsidentin des SIG nimmt an Abstimmungen und Wahlen nicht teil; bei Stimmengleichheit gibt er/sie den Stichentscheid, sofern es sich um Abstimmungen handelt; Wahlen sind zu wiederholen, bis eine Mehrheit entsteht.

Art. 18: Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen alle ihr durch Gesetz und Statuten zugewiesenen Kompetenzen zu.

Insbesondere hat sie zu beschliessen über die:

a) Tätigkeitsberichte
b) Jahresrechnung
c) Festsetzung des Jahresbeitrages
d) Erhebung ausserordentlicher Beiträge
e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin des SIG, des Vorstands, des Centralcomités, der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie der Revisionsstelle
f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedgemeinden
g) Änderung der Statuten.

Die Delegiertenversammlung entscheidet ferner über alle vom Vorstand, vom Centralcomité, von den Mitgliedgemeinden und Delegierten unterbreiteten Anträge, soweit es sich nicht um ein Geschäft handelt, das in die ausschliessliche Kompetenz eines andern Organs fällt. Wird die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung angezweifelt, so entscheidet die Delegiertenversammlung darüber endgültig.

Die Delegiertenversammlung nimmt Kenntnis vom Budget.

Art. 19: Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich, spätestens Ende Juni, statt.

Die Einberufung erfolgt aufgrund des Beschlusses des Vorstands. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstands oder des Centralcomités einberufen werden.

Ferner muss auf Begehren eines Fünftels der Mitgliedgemeinden oder von 20 Delegierten aus mindestens 3 Mitgliedgemeinden eine Delegiertenversammlung einberufen werden; in diesem Falle hat die Delegiertenversammlung innert sechs Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Die Delegiertenversammlung ist für Mitglieder der Mitgliedgemeinden grundsätzlich öffentlich; durch Beschluss des Vorstands kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Art. 20: Einladung

Die Mitgliedgemeinden müssen vier Wochen vor dem Versammlungstag im Besitz der Einladungen mit Traktanden sein. In Notfällen kann von dieser Frist abgewichen werden.

Anträge zur Traktandenliste sind von den Mitgliedgemeinden an den Vorstand bis spätestens vierzehn Tage vor der Delegiertenversammlung einzureichen und vom Vorstand sofort allen Mitgliedgemeinden und den Mitgliedern des Centralcomités zuzustellen. Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst, gilt die Traktandenliste als durch diese Anträge ergänzt.

Über nicht traktandierte Gegenstände kann nicht Beschluss gefasst werden. Ausnahme bildet die Einberufung einer weiteren Delegiertenversammlung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Traktandierung.

Art. 21: Vorsitz

Der Präsident/die Präsidentin des SIG führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung kann aus ihrer Mitte einen Tagespräsidenten/Tagespräsidentin wählen.

II. Centralcomité

Art. 22: Bestimmung der Delegierten ins Centralcomité

Jede Mitgliedgemeinde schlägt der Delegiertenversammlung eine/n ihrer Delegierten und zwei Stellvertretungen als Vertreter/in ins Centralcomité vor, wobei das CC-Mitglied, wenn möglich, Vorstandsmitglied seiner Gemeinde sein sollte.

Art. 23: Wahl und Ausscheiden

Die Mitglieder des Centralcomités sowie die beiden Stellvertretungen werden auf Vorschlag ihrer Gemeinde aus den Reihen der Delegierten durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Ein Mitglied des Centralcomités und die beiden Stellvertretungen, welche von ihrer Ge-

meinde nicht mehr als Delegierte/r gewählt werden, müssen an der darauffolgenden Delegiertenversammlung ersetzt werden.

Mitglieder des Centralcomités verbleiben mit ihrer Wahl Delegierte und haben demgemäss an der Delegiertenversammlung Stimmrecht.

Art. 24: Amtsdauer

Die Amtsdauer des Centralcomités beträgt 4 Jahre.

Art. 25: Konstituierung des Centralcomités

Das Centralcomité konstituiert sich selbst. Es wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin, welche das Büro zur Vorbereitung der Geschäfte bilden.

Das Centralcomité kann aus seiner Mitte Kommissionen wählen.

Art. 26: Stimmverhältnisse

Für Beschlüsse des Centralcomités hat jedes seiner Mitglieder mindestens eine Stimme.

Mitglieder des Centralcomités aus Mitgliedgemeinden mit mehr als 100 Mitgliedern haben Anspruch auf weitere Stimmen:

Bei 101 bis 500 Mitgliedern:
1 zusätzliche Stimme;

Bei 501 bis 1'000 Mitgliedern:
2 zusätzliche Stimmen;

Bei 1'001 und mehr Mitgliedern:
3 zusätzliche Stimmen.

Art. 27: Sitzungen des Centralcomités; Beschlussfähigkeit

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte beruft der Präsident / die Präsidentin des Centralcomités mindestens dreimal im Jahr eine Sitzung ein. Das Büro des Centralcomités setzt die Traktandenliste fest. Es hat dafür rechtzeitig einen Vorschlag des Vorstands einzuholen.

Die Sitzungen finden grundsätzlich physisch statt. Das Büro des Centralcomités kann aber beschliessen, dass die Sitzung in elektronischer Form durchgeführt wird.

Auf Vorschlag von drei Stimmen des Centralcomités ist das Büro verpflichtet, ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung zu setzen.

1/5 der Stimmen des Centralcomités oder die Mitglieder des Centralcomités dreier Mitgliedgemeinden können die Einberufung einer Sitzung mit einer bestimmten Traktandenliste verlangen.

Das Centralcomité ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Zirkularbeschlüsse in schriftlicher oder elektronischer Form sind zulässig. Das CC erlässt die Ausführungsbestimmungen dazu.

Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll der nachfolgenden Sitzung festzuhalten.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Zirkularbeschlüsse.

Die Mitglieder des Centralcomités sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Verhinderung ist dem Präsidenten/der Präsidentin

rechtzeitig unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben. Die Gründe werden im Protokoll vermerkt.

Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, den Sitzungen des Centralcomités beizuwohnen. Sie haben beratende Stimme. Der Vorstand erstattet in jeder ordentlichen Sitzung des Centralcomités einen Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 28: Aufgaben und Befugnisse des Centralcomités

Das Centralcomité ist, im Rahmen seiner statutarischen Rechte, die Repräsentanz der Delegiertenversammlung während des Geschäftsjahres.

Das Centralcomité hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Es unterstützt den Vorstand beratend.

b) Es unterbreitet der Delegiertenversammlung Antrag zur Genehmigung oder Ablehnung der im Jahresbericht dargelegten Geschäftstätigkeit.

c) Es beschliesst vor Beginn des Rechnungsjahres über das Budget des Rechnungsjahres. Nach Verabschiedung des Budgets ist es befugt, Änderungen auf Antrag des Vorstands vorzunehmen.

d) Es kann Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zwischen Mitgliedgemeinden behandeln, welche ihm von diesen unterbreitet werden.

e) Es kann jederzeit zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung einberufen.

f) Es beschliesst auf Antrag des Vorstands die Verlegung des Sitzes.

g) Es kann bei Zahlungsrückstand von Mitgliederbeiträgen die Mitgliedgemeinden in ihren Mitgliedschaftsrechten einstellen gemäss Art. 8.

h) Der vorgängigen Genehmigung durch das Centralcomité unterliegen:
 - Reglemente und Gebührenordnungen
 - Kauf und Verkauf von Liegenschaften.

i) Es kann Anträge an die Delegiertenversammlung stellen und verbindliche Aufträge an den Vorstand zur Prüfung und Berichterstattung überweisen.

j) Es bereitet die der Delegiertenversammlung obliegenden Wahlen vor. Es kann dazu eine Wahlvorbereitungskommission bestellen.

k) Es erlässt ein Reglement über die Zusammenarbeit mit dem VSJF.

III. Vorstand

Art. 29: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht inklusive Präsident/Präsidentin aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Präsident/die Präsidentin des Vorstands ist der Präsident/die Präsidentin des SIG.

Art. 30: Wahl

Der Präsident/die Präsidentin und die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder einer Mitgliedgemeinde sein. Der Präsident/die Präsidentin wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Aus einer Mitgliedgemeinde dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder gewählt werden. Eltern und deren Kinder, Ehepartner/innen oder Geschwister können nicht gleichzeitig

dem Vorstandangehören. Die Kandidaturen müssen dem Generalsekretär mindestens zwei Wochen vor der Wahl gemeldet werden.

Mitglieder des Vorstands scheiden mit ihrer Wahl als Delegierte aus und haben demgemäss an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.

Art. 31: Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre.

Die Mitglieder des Vorstands können für drei volle aufeinanderfolgende Amtsperioden gewählt bzw. wiedergewählt werden. Ein Mitglied des Vorstands kann nach Ablauf dieser Zeit für weitere drei Amtsperioden als Präsident/Präsidentin des SIG gewählt werden.

Eine angebrochene Amtsperiode gilt als volle Amtsperiode, wenn sie länger als ein Jahr (Zeit zwischen zwei Delegiertenversammlungen) dauert. Dauert eine angebrochene Amtsperiode ein Jahr (Zeit zwischen zwei Delegiertenversammlungen) oder weniger, wird sie bei der Berechnung nicht mitgezählt.

Art. 32: Konstituierung des Vorstands

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin, der/die den Präsidenten/ die Präsidentin bei Verhinderung vertritt.

Er teilt die übrigen Tätigkeitsgebiete des SIG den einzelnen Mitgliedern zur Bearbeitung und Antragsstellung zu. Er kann den Ressortvorstehern/-vorsteherinnen Kommissionen mit dem Recht der Begutachtung und Antragsstellung an den Vorstand beigeben.

Art. 33: Vertretung

Der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin führt gemeinsam mit einem andern Mitglied des Vorstands oder dem Generalsekretär/der Generalsekretärin die rechtsverbindliche Unterschrift für den SIG.

Der Vorstand kann für Ressortgeschäfte andere Zeichnungsberechtigungen beschliessen.

Art. 34: Sitzungen und Beschlussfähigkeit

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte beruft der Präsident/die Präsidentin des SIG den Vorstand zu Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Die Sitzungen können physisch oder in elektronischer Form stattfinden. Zwei Mitglieder des Vorstands können die Einberufung einer Sitzung mit einer bestimmten Tagesordnung verlangen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Zirkularbeschlüsse in schriftlicher oder elektronischer Form sind zulässig. Der Vorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen dazu.

Die Mitglieder des Vorstands sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Verhinderung ist dem Präsidenten/der Präsidentin rechtzeitig unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

Art. 35: Kompetenzen

Dem Vorstand steht die gesamte Geschäftsführung zu, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung oder dem Centralcomité vorbehalten ist. Insbesondere hat er folgende Kompetenzen:

a) Er ernennt den Generalsekretär/die Generalsekretärin und umschreibt seine/ihre Tätigkeit (Art. 37).

b) Er vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Centralcomités und erfüllt die statutarischen Aufgaben.

c) Er ernennt Abordnungen, Vertretungen und Kommissionen des SIG.

d) Er erlässt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Centralcomité, die nötigen Reglemente und beschliesst die Erhebung von Gebühren.

e) Er ist befugt, in dringlichen Fällen Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind, in eigener Kompetenz zu beschliessen, sofern sie während eines Jahres 5 Prozent der budgetierten Einnahmen des betreffenden Rechnungsjahres und im Einzelfall nicht mehr als ein Drittel dieser 5 Prozent übersteigen.

Art. 36: Kompetenzen zum Kauf und Verkauf von Liegenschaften

Der Vorstand ist, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Centralcomité, zum Kauf und Verkauf von Liegenschaften berechtigt.

Für Verwaltung und Unterhalt solcher Immobilien erlässt der Vorstand die erforderlichen Anordnungen.

Art. 37: Aufgaben des Generalsekretärs/ der Generalsekretärin

Der Generalsekretär/die Generalsekretärin leitet die Geschäftsstelle. Er/sie bereitet die Geschäfte des Vorstands, des Centralcomités und der Delegiertenversammlung vor. Er/sie führt die Beschlüsse des Vorstands durch und übernimmt in dessen Auftrag repräsentative Aufgaben.

Der Generalsekretär/die Generalsekretärin nimmt an den ordentlichen Sitzungen des Vorstands, des Centralcomités und an der Delegiertenversammlung beratend teil.

IV. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 38: Befugnisse und Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung wählt aus der Reihe der Delegierten eine Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) von drei bis fünf Mitgliedern, die sich selbst konstituiert.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Die Mitglieder der GRPK können für drei volle aufeinanderfolgende Amtsperioden gewählt bzw. wiedergewählt werden.

Die GRPK

a) beaufsichtigt die Tätigkeit des Vorstands. Über das Ergebnis der Überwachung ist dem Centralcomité zuhanden der Delegiertenversammlung ein schriftlicher Bericht zu unterbreiten

b) nimmt den Bericht der Revisionsstelle entgegen und stellt der Delegiertenversammlung gestützt darauf Antrag zur Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung

c) kann von der Delegiertenversammlung oder dem Centralcomité mit weiteren

Aufsichts- und Kontrollaufgaben betraut werden

d) kann im Rahmen ihrer Kompetenz Einsicht in Akten nehmen und/oder eine zusätzliche spezifische oder allgemeine Revision beim Centralcomité beantragen.

V. Revisionsstelle

Art. 39: Wahl und Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung wählt eine/n zugelassene/n Revisor/in als Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Schweizerischen Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss das gesetzliche Unabhängigkeitserfordernis erfüllen.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung durch die Delegiertenversammlung ist jederzeit möglich.

Art. 40: Aufgaben

Unter Vorbehalt von Art. 69b ZGB führt die Revisionsstelle eine eingeschränkte Revision gemäss Art. 729 ff. OR durch.

Die Delegiertenversammlung oder das Centralcomité können auch rückwirkend für ein oder mehrere Geschäftsjahre die ordentliche Revision verlangen.

Die Revisionsstelle erstattet zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt ihr Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

VI. Verschwiegenheitspflicht

Art. 41

Die Mitglieder der Organe und Kommissionen und deren Mitarbeitende haben über die von ihnen gemachten Wahrnehmungen angemessene Verschwiegenheit zu wahren.

E. Friedhof Davos

Art. 42

Der SIG besitzt und unterhält einen Friedhof in Davos. Die Verwaltung und die Benützung dieses Friedhofes werden in einem Reglement geordnet.

F. Schiedsgericht

Art. 43

Streitigkeiten zwischen dem SIG und Mitgliedgemeinden werden endgültig durch ein Schiedsgericht am jeweiligen Sitz des SIG beurteilt. Jede Partei ernennt eine/n Schiedsrichter/in, welche/r alsdann eine/n Obmann/Obfrau ernennt.

Unterlässt eine Partei die ihr obliegende Wahl oder können sich die Schiedsrichter/innen über den Obmann/die Obfrau nicht verständigen, so steht die Wahl dem höchsten Zivilgericht des Kantons am jeweiligen Sitz des SIG zu. Alle Mitglieder des Schiedsgerichts müssen einer dem SIG angeschlossenen Mitgliedgemeinde angehören.

Streitigkeiten zwischen Mitgliedgemeinden sind in gleicher Art und Weise zu entscheiden, sofern zwischen den betroffenen Mitgliedgemeinden keine andere Schiedsgerichtsvereinbarung besteht.

G. Schlussbestimmungen

Art. 44: Statutenänderung

Die Änderung der Statuten kann von der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit, die zugleich 2/3 der Gemeinden ausmacht, beschlossen werden:

a) auf Antrag des Centralcomités
b) auf Verlangen von einem Fünftel der Gemeinden
c) auf Verlangen von 20 Delegierten aus mindestens 3 Mitgliedgemeinden.

Art. 45: Auflösung

Der SIG wird aufgelöst durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten und Mitgliedgemeinden.

Art. 46: Verteilung des Vermögens

Im Falle der Auflösung des SIG fällt das vorhandene Vermögen einer oder mehreren steuerbefreiten Organisationen mit Sitz in der Schweiz mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu.

Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die Verteilung wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.

H. Übergangsbestimmungen

Art. 47

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle früheren Statuten, insbesondere jene vom 14. Mai 2023.

Namens der Delegiertenversammlung:

Der Präsident:



Ralph Friedländer

Der Vizepräsident:



Dr. Ralph Lewin

Zürich, den 18. Mai 2025

swissjews.ch